



44. Detmolder Gespräch 22.10.2008 **Fütterungsarzneimittel versus orale Fertigarzneimittel**

Der Einsatz von Fertigarzneimitteln über das Futter aus Sicht der
Futtermittelüberwachung

Karin Bosshammer
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Marktüberwachung, Futtermittel, Tierarzneimittel

Forderung Tierhalter und Tierärzte

Fertigarzneimittel

- sind notwendig „Unverzichtbar“
- homogene Verteilung –wirksame Dosis- bis hin zum Einzeltier
(sofern Anwendung „über das Futter“ oder mit dem Tränkewasser)



Fakt ist

Fertigarzneimittel

- Verwendung seit 2006 stark angestiegen

- homogene Verteilung bis hin zum Einzeltier „fraglich“
 - Über- Unterdosierung
 - unzureichende Vermischung
 - Adhäsionsprozesse
 - Entmischung (Lagerung / Verteilung)

- Stabilität der Wirkstoffe „fraglich“
 - Wechselwirkungen zw. Arzneimitteln und Futtermittel (Mineralstoffe / Säuren)

- Verschleppung von Arzneimittelwirkstoffen (Kreuzkontamination)
 - Gefahr für die Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft
 - Antibiotikaresistenzen



Feststellungen der amtlichen Futtermittelüberwachung

Fertigarzneimittel:

- Einmischen in Futtermitteln durch fahrbare Mahl- und Mischanlagen oder mit hofeigenen Mischern (Vorratsherstellung)
- keine Restlosentleerung der Mischer und fehlende Reinigung
- keine Siloreinigung bzw. keine vollständige Entleerung
- keine Reinigung der Verteileinrichtung

Folge:

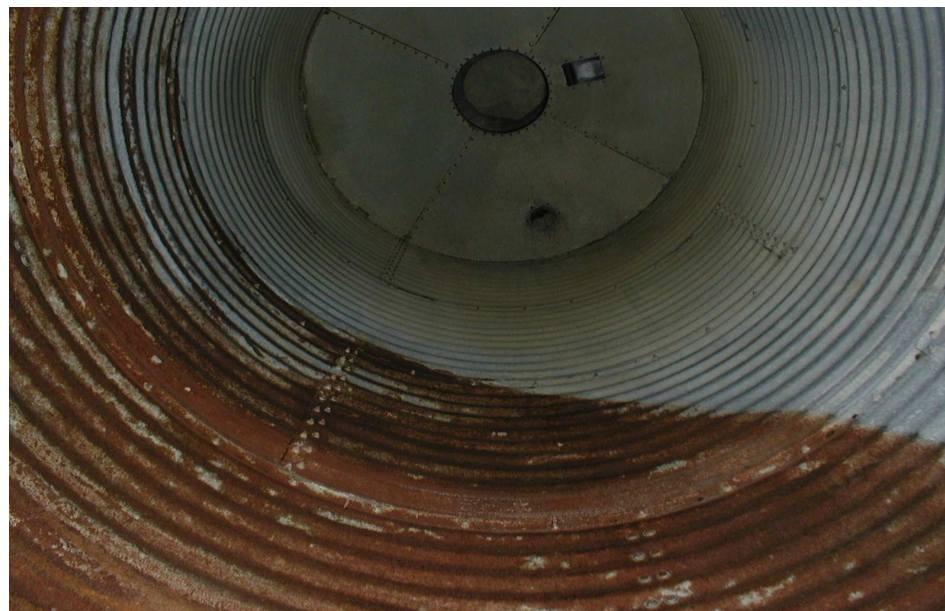
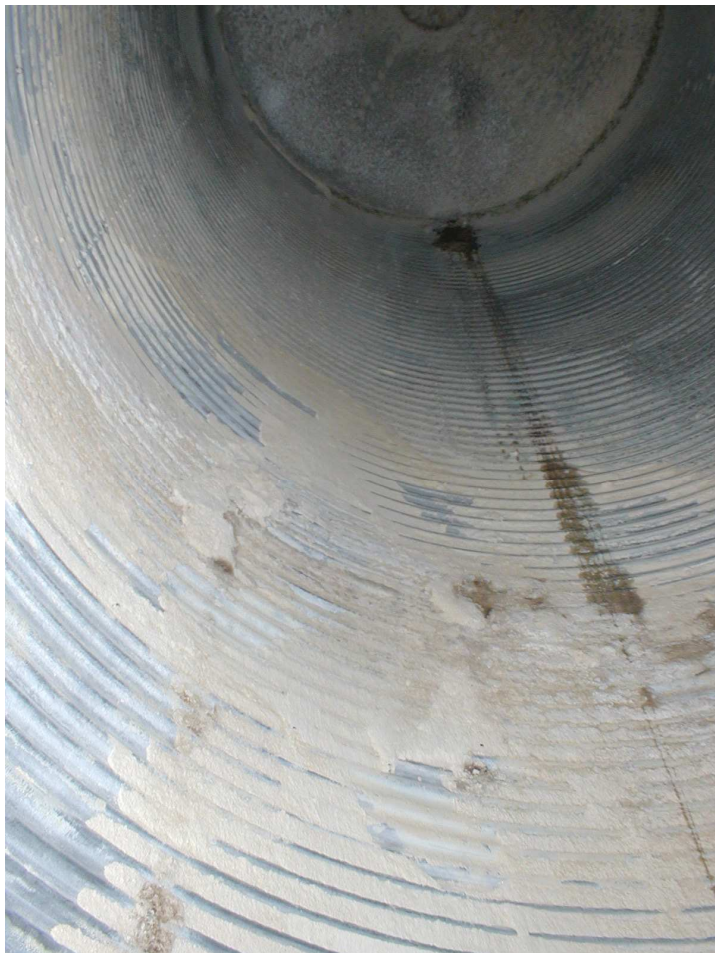
- Verschleppung von Arzneimittelwirkstoffen (Kreuzkontamination)







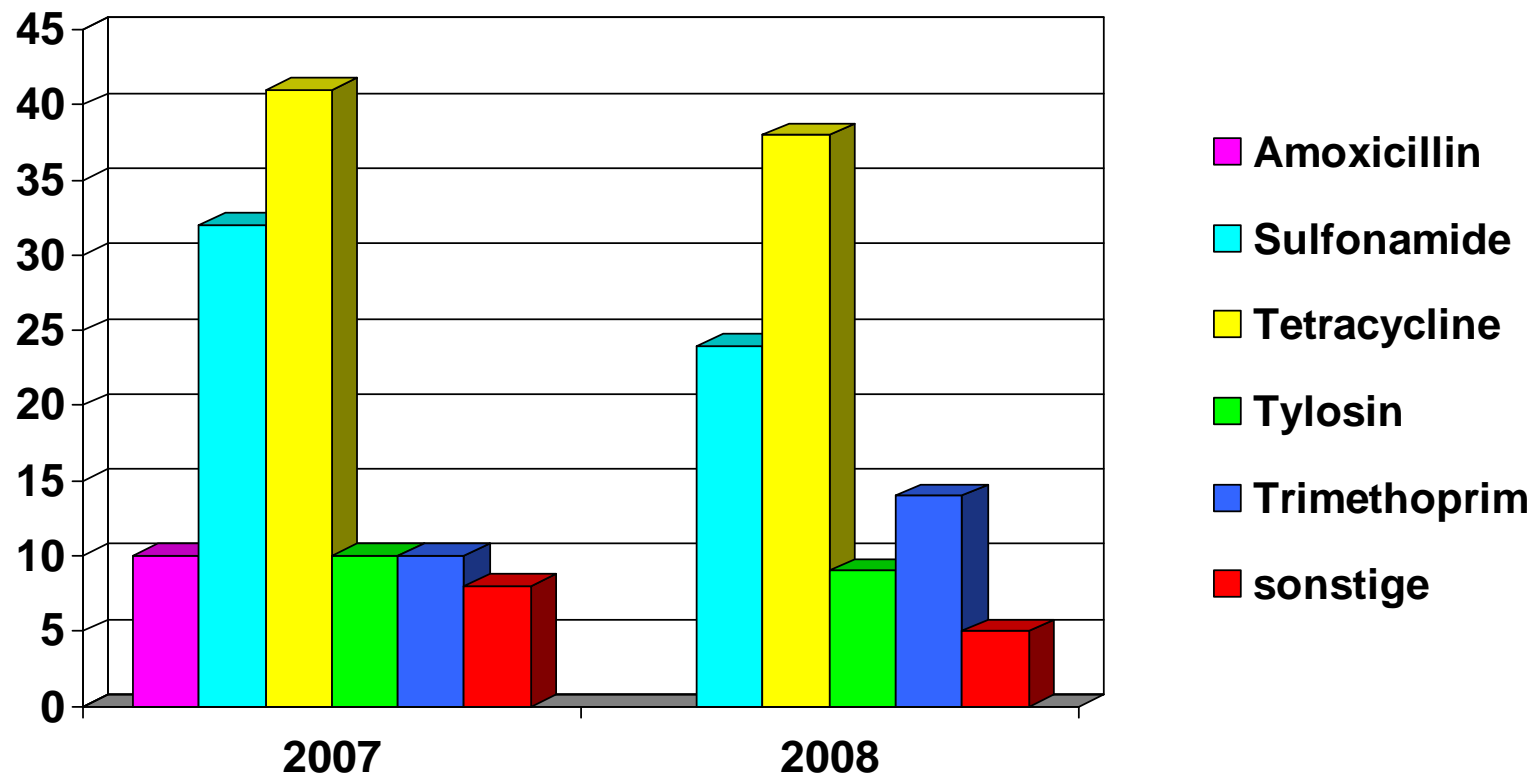




Verschleppung von Tierarzneimittel-Wirkstoffen

- Untersuchungsergebnisse Probenentnahme fahrbare Mahl- und Mischanlagen -

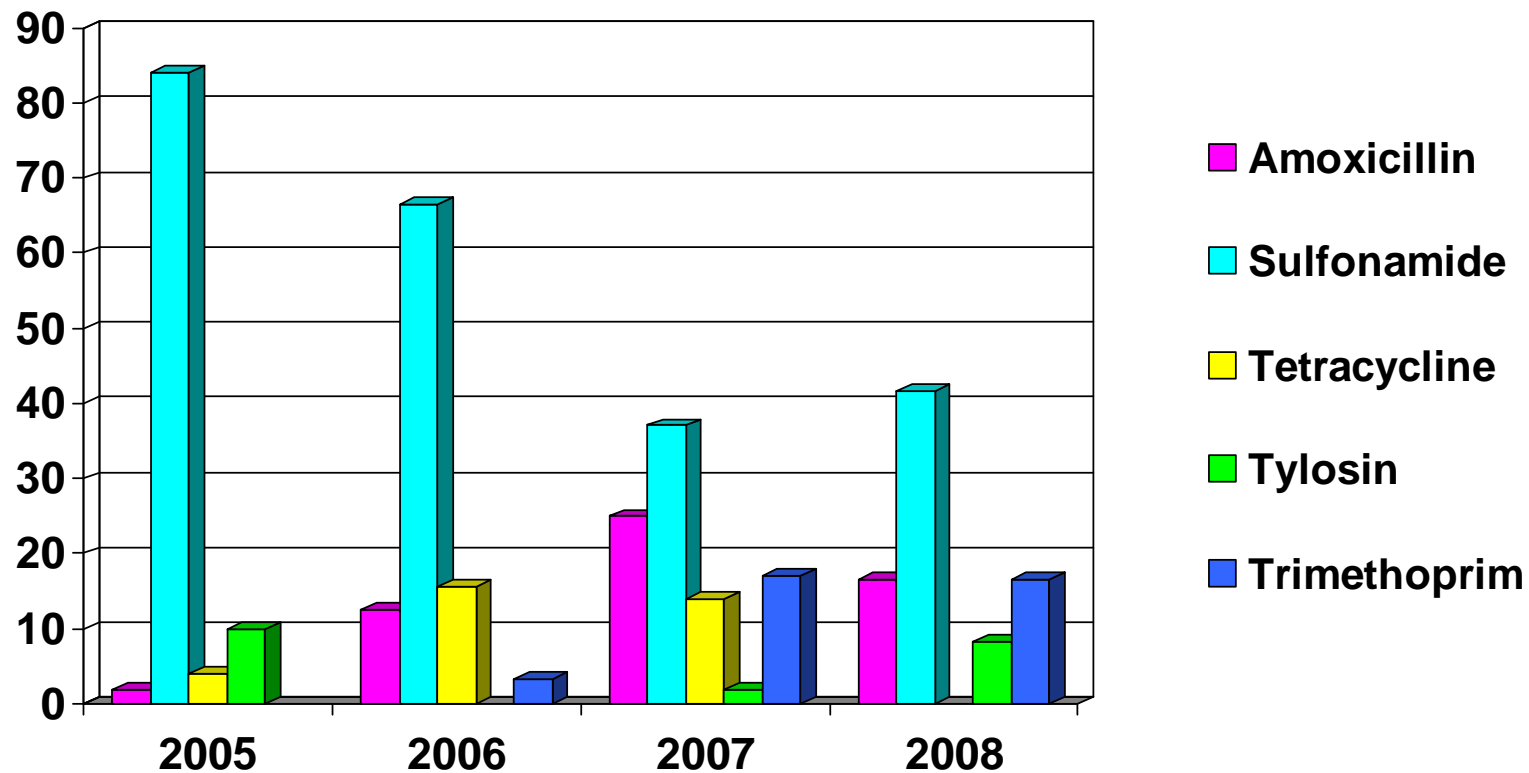
Verteilung in % 2007 – Mitte 2008



Verschleppung von Tierarzneimittel-Wirkstoffen

- Untersuchungsergebnisse Probenentnahme beim Tierhalter -

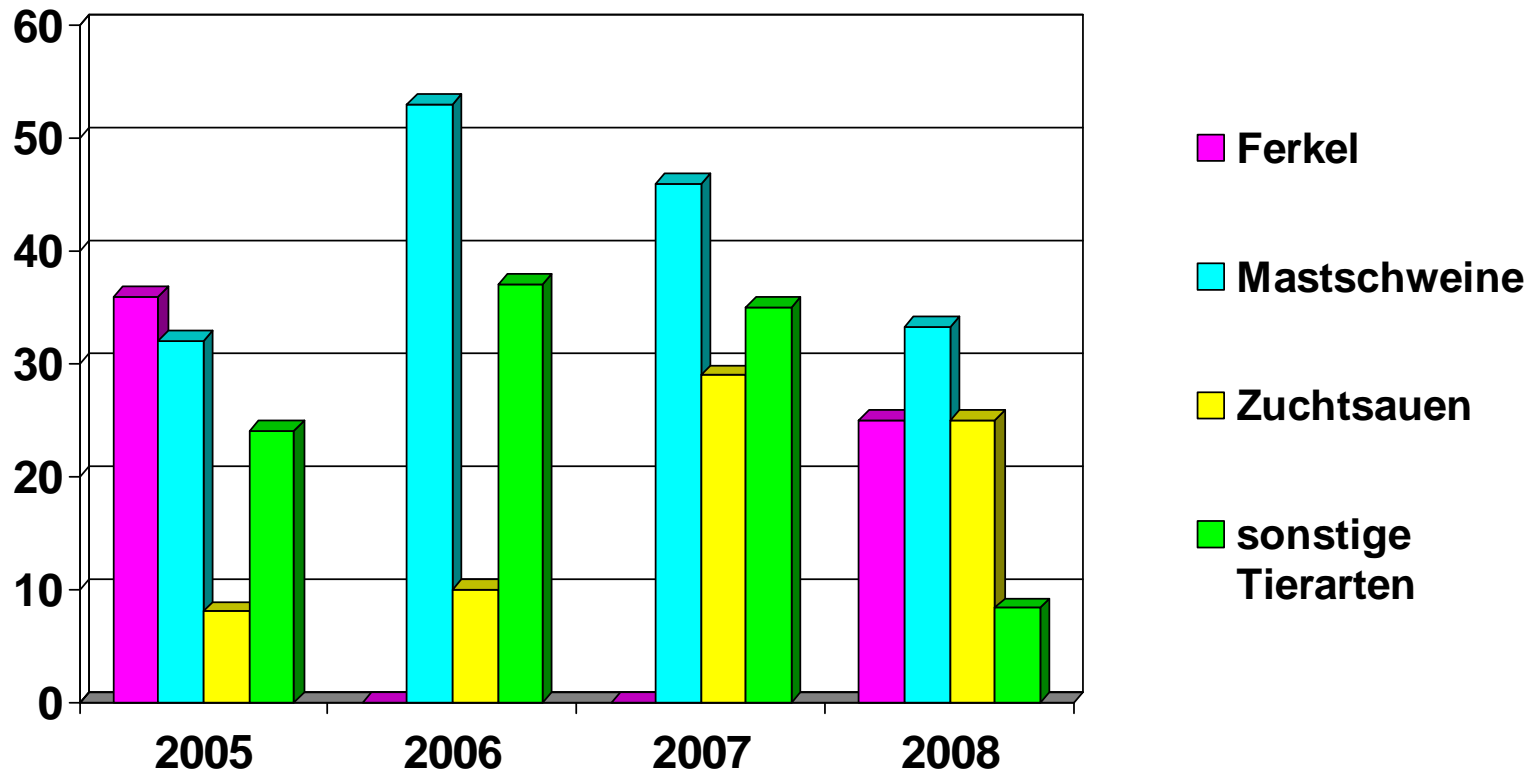
Verteilung in % 2005 – Mitte 2008



Verschleppung von Tierarzneimittel-Wirkstoffen

- Untersuchungsergebnisse Probenentnahme beim Tierhalter -

Verteilung in % 2005 – Mitte 2008



Verordnung (EG) 183/2005 „Futtermittelhygiene-Verordnung“

Verpflichtung der Landwirte die „Arbeitsvorgänge so zu organisieren und durchzuführen“, um

- Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, zu verhüten, zu beseitigen oder zu minimieren!

Erfüllung durch

- ergreifen von Maßnahmen die zur Eindämmung von Kontaminationen u.a. durch Tierarzneimittel führen
 - Regelmäßige Beseitigung von möglichen Kontaminationen
 - Sauberhaltung und falls erforderlich Reinigung der Anlagen, Ausrüstung, Behälter und Transportkisten, insbesondere nach Kontakt mit Arzneimittelwirkstoffen



Verordnung (EG) 183/2005 „Futtermittelhygiene-Verordnung

Anforderungen an die Tierhalter

- Futtermittel mit Arzneimittelwirkstoffen und Futtermittel ohne Arzneimittelwirkstoffen, die für unterschiedliche Tierkategorien oder –arten bestimmt sind, müssen so gelagert werden, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird.
- Während der Verteilung des Futtermittels und der Verfütterung muss gewährleistet sein, dass keine Kontaminationen aus kontaminierten Lagerbereichen- und -ausrüstungen erfolgt.
- Futtermittel ohne Arzneimittel müssen getrennt von Arzneimittel enthaltenen Futtermitteln gehandhabt werden, um eine Kontamination zu vermeiden.



Fazit

Der Landwirt hat dafür Sorge zu tragen, dass das arzneimittelhaltige Futtermittel ausschließlich den behandlungsbedürftigen Tieren zugeführt wird.

Es muss sichergestellt werden, dass die Tiere kein mit Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe belastetes Futter aufnehmen.

→ Aus meiner Sicht nur zu erreichen, indem das Fütterungsarzneimittel so wenig wie möglich mit dem Futtermittelkreislauf (Mischanlagen -hofeigene und fahrbare Mahl- und Mischanlagen- / Lagerung / Verteilsysteme) auf dem landwirtschaftlichen Betrieb in Berührung kommt.



Empfehlung an die Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen; Ziel: Vermeidung von Rechtsverstößen

Grundsatz:

Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen sind im futtermittelrechtlichen Sinn für den Einsatz Ihrer Anlage und der daraus resultierenden Folgen, z.B. Verschleppung von Arzneimittelwirkstoffen in nachfolgende Partien (Kreuzkontamination), verantwortlich.

- Unterlassung des Einmischens von Fertigarzneimitteln
 - Auftraggeber (Tierhalter) sichern schriftlich zu, dass diese Ihnen keine oralen Pulver zwecks Einmischung übergeben
 - bedingt auch die Schulung des Bedienungspersonals und Eigenkontrollen.

Im Fall der Einmischung von Fertigarzneimitteln

- Vermietung Ihrer Anlagen an den Tierhalter
- Überprüfung der Anlage, dass diese restlos inkl. der Todräume gereinigt wurde
- ggf. Veranlassung der Reinigung der Anlage

- Dokumentation .

Empfehlungen an die Tierhalter, sofern die Herstellung von Mischfuttermitteln mit einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage erfolgt; Ziel: Vermeidung von Rechtsverstößen

Grundsatz:

Die Tierhalter sind im futtermittelrechtlichen Sinn u.a. verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Anhang I Teil I Nr. 1 der Futtermittelhygiene-Verordnung (Arbeitsvorgänge so zu organisieren und durchzuführen um Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, zu verhüten, zu beseitigen oder zu minimieren) und für die mit diesen Anlagen hergestellten Futtermittel die verfüttert werden.

- Zusicherung der Betreiber, dass er keine Fertigarzneimittel einmischt oder nach der Vermietung der Anlage, diese vollständig gereinigt wurde
- Überprüfung der Anlage auf deren Sauberkeit (Reste vorheriger Mischungen auch in den Toträumen)
- ggf. Veranlassung der Reinigung der Anlage

- Dokumentation der Maßnahmen

Empfehlungen an die Tierhalter, sofern die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Fertigarzneimitteln mit einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage erfolgt; Ziel: Vermeidung von Rechtsverstößen

Grundsatz:

Im Sinne des Arzneimittelrechtes darf der Tierhalter nur nach Vorgabe des behandelten Tierarztes, Fertigarzneimittel anwenden und diese ggf. in ein Futtermittel („über das Futter“) einmischen.

- Anmietung der Anlage (Mietvertrag, schriftlich)
- Erfragen, ob die Anlage in der Lage ist ein Fertigarzneimittel homogen einzumischen
 - Nachweis der Mischgenauigkeit

- Anlage ist nach jeder Mischung restlos inkl. der Todräume zu reinigen.
 - Reinigung ist zu dokumentieren

Maßnahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung

- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden für Arzneimittel
- Verstärkte Kontrollen und gezielte Probenahmen
- Aussetzung oder Entzug der Registrierung des Betriebes
Bei wiederholten Feststellungen von Verstößen, z.B. Nachweis von Arzneimittelwirkstoffen i.V.m. mit der Nichteinhaltungen der Pflichten nach der Futtermittelhygiene-Verordnung.
- Verstöße gegen die futtermittelrechtlichen Vorschriften haben ggf. Cross Compliance-Relevanz (Kürzungen der Direktzahlungen)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Das Bildmaterial wurde mir freundlicherweise von Herrn Jan Nevermann, Fa. Menno® zur Verfügung gestellt

